

Eurofins Institut Jäger GmbH - Kobelweg 12 - 1/6 - 86156 Augsburg

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Günztalgruppe
Oberer Hasenberg 2
86476 Wattenweiler**Titel: **Prüfbericht zu Auftrag 22509435**Prüfberichtsnummer: **AR-25-V3-000618-01**Auftragsbezeichnung: **Untersuchung gemäß TrinkwV Parameter Gruppe A**Probenahmeort: **Günztalgruppe / ON Wattenweiler / Oberer Hasenberg 2 / Wattenweiler**Anzahl Proben: **1**Probenart: **Trinkwasser**Probenahmedatum: **17.03.2025**Probenehmer: **Eurofins Institut Jäger GmbH, Tetiana Dubova**Probeneingangsdatum: **17.03.2025**Prüfzeitraum: **17.03.2025 - 19.03.2025**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür sowie für die Kundenangaben oder darauf basierende Berechnungsergebnisse keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse gelten dann für die Probe, wie erhalten. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14201-01-00) aufgeführten Umfang.

Anhänge:

XML_Export_AR-25-V3-000618-01.xml

Rebecca Sachs
Analytical Service Manager
Tel. +49 821 7101000Digital signiert, 20.03.2025
Rebecca Sachs
Analytical Service Manager**Eurofins Institut Jäger GmbH**
Ernst-Simon-Strasse 2-4
D-72072 TübingenTel. +49 7071 7007 0
Fax +49 7071 7007 77
umwelt-tuebingen@etdach.eurofins.com
www.eurofins.de/umwelt
GF: Hannes Antelmann
Registergericht Stuttgart, HRB 382768
USt.-ID.Nr. DE 245713899Bankverbindung: UniCredit Bank
BLZ 207 300 17
Kto 7000 000600
IBAN DE15 2073 0017 7000 0006 00
BIC/SWIFT HYVEDEMM17

Probenbezeichnung	86476 / Wttenweiler / Oberer Hasenberg 2
Entnahmestelle	Waschbecken
Teis	1230077400400
Thermostat	Keine Angabe
Entnahmearmatur	Keine Angabe
Trinkwasserart	Kaltwasser
Probenahmedatum/ -zeit	17.03.2025 11:05
Probenahmeverfahren	Zweck a
Probennummer	225028561

Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit	
-----------	------	------	---------	-----------------	----	---------	--

Probenahme

Probenahme Trinkwasser	V3	NG	DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02				X
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	V3	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X

Angabe der Vor-Ort-Parameter

Chlor (Cl ₂), frei	V3	NG	DIN EN ISO 7393-2: 2019-03	0,3 ²⁾	0,05	mg/l	< 0,02
Färbung, qualitativ	V3	NG	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04				farblos
Geruch	V3	NG	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	³⁾			n.u. ¹⁾
Geschmack	V3	NG	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	³⁾			n.u. ¹⁾
Wassertemperatur	V3	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	11,1
pH-Wert	V3	NG	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5			7,40
Temperatur pH-Wert	V3	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	11,9
Leitfähigkeit bei 25°C	V3	NG	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	2790	5,0	µS/cm	507

Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1

Escherichia coli	V3	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Intestinale Enterokokken	V3	NG	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml	0

Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I

Coliforme Bakterien	V3	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Spektr. Absorptionskoeff. (436 nm)	JT	NG	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04	0,5 ⁴⁾	0,1	1/m	< 0,1
Koloniezahl bei 22°C	V3	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁵⁾		KBE/1 ml	2
Koloniezahl bei 36°C	V3	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁶⁾		KBE/1 ml	1
Trübung	JT	NG	DIN EN ISO 7027: 2000-04	1 ⁷⁾	0,1	FNU	< 0,1

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Kommentare zu Ergebnissen

¹⁾ nicht untersucht

Die mit JT gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Ernst-Simon-Strasse 2-4, Tübingen) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Die mit V3 gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Kobelweg 12 - 1/6, Augsburg, Labor Nummer TWL09-093) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Erreichen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmenwertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmenwert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- ²⁾ Entsprechend der aktuellen durch das Umweltbundesamt veröffentlichten Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach §20 TrinkwV (2023-06). Gehalte bis 0,6 mg/l freies Cl₂ nach der Aufbereitung bleiben außer Betracht, wenn anders die Desinfektion nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird.
- ³⁾ Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung unverzüglich anzuzeigen.
- ⁴⁾ Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung unverzüglich anzuzeigen.
- ⁵⁾ Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- ⁶⁾ Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- ⁷⁾ Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 der TrinkwV auch einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz anzuzeigen. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung, unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-25-V3-000618-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-25-V3-000618-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.